

SEVERIN LEDERHILGER / HERBERT KALB

Römische Erlässe und Entscheidungen

Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs: *Heilige Stätten* vom 8. Mai 1999

Im Rahmen der Vorbereitungen auf das Heilige Jubiläumsjahr 2000, bei dem Pilgerfahrten mit im Zentrum der Veranstaltungen liegen, wurde vom für diesen Bereich zuständigen Päpstlichen Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs am 8. Mai 1999 ein Dokument erstellt, das sich umfassend den Sanktuarien widmet: *Heilige Stätten – Erinnerung, Gegenwart und Prophezeiung des lebendigen Gottes* (vgl. von diesem Dikasterium auch: *Die Pilgerfahrt zum Großen Jubiläum* vom 11.4.1998). Das kirchliche Gesetzbuch versteht unter einem „Heiligtum“ nüchtern „eine Kirche oder einen anderen Ort, zu dem aus besonderem Frömmigkeitsgrund zahlreiche Gläubige mit Gutheiung des Ortsordinarius pilgern“ (can. 1230 CIC). An diesen Stätten sind von den Verantwortlichen die Heilmittel der Kirche reichlicher anzubieten „durch eifrige Verkündigung des Gotteswortes, durch geeignete Pflege des liturgischen Lebens, besonders der Feier der Eucharistie und des Busakramentes, wie auch der gutgeheienen Formen der Volksfrömmigkeit“ (can. 1234 §1 CIC). An den vielfältigen Wallfahrtsorten, die durch Entstehung und Tradition „die gesamte Geschichte der pilgernden Kirche widerspiegeln“, soll jeweils „ein Erlebnis der Zusammengehörigkeit, der Begegnung und des Aufbaus

der kirchlichen Gemeinschaft“ gefördert werden (Nr. 1). Deshalb möchte das vorliegende Dokument „ein Echo sein für das spirituelle Leben, das in den Heiligtümern aufkeimt, für den pastoralen Einsatz derer, die dort ihr Amt ausüben, und für die Ausstrahlung, die diese Stätten in der Ortskirche entfalten“.

Nach einer Einführung, die sich im biblischen Rückbezug dem „Geheimnis des Tempels“ widmet, nähert man sich in drei Abschnitten („Bögen“) einer Theologie der Heiligen Stätte: nämlich als Gedenken, Gegenwart und Prophezeiung des Gott-mit-uns. Aus den drei Dimensionen der Zeit versuchen diese spirituellen Betrachtungen auch Konsequenzen und Richtlinien für eine Wallfahrtspastoral zu orten. „Das Heiligtum als Erinnerung an den Ursprung“ (Nr. 4–8) bezeugt die stete Initiative Gottes in seiner Selbstmitteilung an den Menschen und nimmt so „den Charakter eines lebendigen Gedenkens des himmlischen Ursprungs des von oben auserwählten und geliebten Bundesvolkes an“. Darin liegt auch der Grund, warum man sich dem Heiligtum adäquat vor allem in einer Haltung des Staunens und der Anbetung nähert, der auch eine gewisse Offenheit eignet für Erscheinungen, Wunder, Gründungsereignisse, die den wahren, ersten Beginn jedes Heiligtums als Ort des Glaubens ausmachen. Als bauliche „Schulen des Gebetes“ leiten solche Heiligtümer deshalb zur Dankbarkeit an und geben dem Geist der Versöhnung, der Betrachtung und

des inneren Friedens Raum. Dies führt konsequent zum Engagement füreinander, zur Förderung der Menschenwürde und der Gerechtigkeit, zum Dienst der Solidarität.

„Das Heiligtum als Stätte der Gegenwart Gottes“ (Nr. 9–12) verweist auf die beständige Treue Gottes in jener gegenwärtigen Gnadenerfahrung, die aus toten Steinen ein Heiligtum aus „lebendigen Steinen“ macht. Das Heiligtum ist so ein Ort des Wortes, wo der Geist zum Glauben ruft und die Gemeinschaft der Gläubigen errichtet. Deshalb bietet es einen bevorzugten Rahmen für die Vertiefung des Glaubens und die Neuevangelisierung einschließlich eines entsprechenden Inkulturationsprozesses, den die Seelsorger mitzubeachten haben. Als Stätte lebendiger sakramentaler Begegnung (vorbereitet durch „eine angemessene, gemeinschaftliche Bußliturgie“) bereitet es den Boden für eine fruchtbare Berufungspastoral ebenso wie für Familienseelsorge oder die Erfahrung ökumenischen Einheitsstrebens und wird so zur Stätte umfassender kirchlicher Gemeinschaft.

Dies weist auf den dritten Aspekt hin: „Das Heiligtum – Prophezeiung der himmlischen Heimat“ (Nr. 13–16). Die Wallfahrtsorte werden zu Hoffnungszeichen unserer von Gott verheißenen Zukunft. Gerade die Anwesenheit von Kranken und Leidenden an diesen Stätten macht darauf aufmerksam, welches Vertrauen in den Sieg des Auferstandenen gesetzt wird und zu welcher Kraft tätiger Nächstenliebe seine Botschaft befreit. Die Aufforderung zur Freude paart sich so in menschenfreundlicher Weise mit der Aufforderung zur ständigen Bekehrung und Erneuerung. Letztlich „wird dieser Ort zu einer ständigen Aufforderung zur Kritik an der Kurzsichtigkeit

aller menschlichen Vorhaben, die sich als ‚Absolutes‘ durchsetzen wollen“, wird zu einem „Gegensatz zu jeder weltlichen Überheblichkeit, jeder politischen Diktatur und jeder Ideologie, die alles über den Menschen aussagen will“.

All diese Überlegungen wollen auf die Bedeutung der Pilgerstätten mit ihren spezifischen Charismen hinweisen und zur Koordinierung der pastoralen Tätigkeiten untereinander wie mit den sonstigen touristischen Aktivitäten und der allgemeinen Mobilität aufrufen (Nr. 17). Die vielen Marienwallfahrtsorte berechtigen, abschließend (Nr. 18) auf Maria als „lebendiges Heiligtum“ zu deuten, um in der Begegnung mit ihr im Glauben an Gott gefestigt zu werden.

(L'Osservatore Romano [dt.] Nr. 25 vom 18. Juni 1999, 9–14)

**Kongregation für die Institute
des geweihten Lebens und die
Gesellschaften des Apostolischen
Lebens, *Verbi sponsa*. Instruktion
über das kontemplative Leben
und die Klausur der Nonnen
vom 13. 5. 1999**

Nach dem II. Vatikanischen Konzil (vgl. *Perfectae caritatis* Nr. 7, 16) wurde in verschiedenen Dokumenten die kontemplative Dimension der Klausurgemeinschaften und ihre spezifische Rolle im Leben der Kirche erläutert bezüglich der „evangelischen, theologischen, spirituellen und asketischen Grundlagen der Trennung von der Welt im Hinblick auf eine totale, ausschließliche Hingabe an Gott in der Kontemplation“ (vgl. Instruktion *Venite seorsum* vom 15. 8. 1969).

Papst Johannes Paul II. verfügte schließlich im Nachsynodalen Aposto-

lischen Schreiben *Vita consecrata* vom 25. 3. 1996 (Nr. 8, 59), daß auf der Linie des Weges der bereits verwirklichten Erneuerung der Charismen kontemplativen Lebens besondere Normen für die konkrete Disziplin der Klausur erstellt werden sollten.

Um trotz der Verschiedenheit der Institute und geistlichen Traditionen eine gemeinsame Grundlage vorzulegen, hat die Religiösenkongregation mit der nunmehr vorgelegten Instruktion über das kontemplative Leben und die Klausur der Nonnen (*Verbi sponsa*), die am 1. 5. 1999 von Papst Johannes Paul II. approbiert wurde, nicht nur „Bedeutung und Wert der Klausur der Nonnen“ theologisch erläutert (Teil I), sondern „die Klausur der Nonnen“ auch normativ durch einige präzisierende Vorschriften geregelt (Teil II), um schließlich kurz auf die Bedingungen für ein Gelingen der „Ausdauer in der Treue“ (Teil III) und die Möglichkeiten von „Assoziationen und Föderationen“ (Teil IV) einzugehen.

In den theologischen Ausführungen wird das Klausurleben (Nr. 3–8) zunächst in seiner Radikalität sowohl im Verzicht wie in der Hinordnung auf die absolute Liebe Gottes veranschaulicht. Die asketische Dimension läßt sich dabei als „ein Zeichen der heiligen Obhut Gottes“ sowie als „einzige Form der Zugehörigkeit zu ihm allein“ darstellen. Obwohl die Konzentration auf die hohen kontemplativen Ideale der ausschließlichen Hingabe und Aufmerksamkeit Gott gegenüber eine gravierende Beschränkung der Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt bedingt, nehmen auch diese Nonnen wesentlich teil an der Gemeinschaft und der Sendung der Kirche. „Von den kontemplativen Klausurschwestern wird deshalb nicht verlangt, sich neue Formen aktiver Prä-

senz anzueignen, sondern an der Quelle der trinitarischen Gemeinschaft zu bleiben, indem sie im Herzen der Kirche wohnen“, denn gerade „durch immerwährendes Gebet, Selbsthingabe und Darbringung des Lobopfers“ begleiten und unterstützen sie die missionarischen und apostolischen Aufgaben der Kirche. Durch ihr „schweigendes Zeugnis“ sind die Gemeinschaften in kontemplativen Klöstern eine Herausforderung für die Menschen heute und „ein Geschenk ... für die Ortskirche“.

Als „eine sehr bewährte Hilfe für die Erfüllung ihrer Berufung“ zum beschaulichen Leben wurde „in einzigartiger Weise die Klausur ... erkannt“. Das kirchliche Gesetzbuch sieht zwar für alle Niederlassungen und Gemeinschaften „eine der Eigenart und der Sendung des Institutes angepaßte Klausur nach den Bestimmungen des Eigenrechts“ vor (can. 667 § 1 CIC), doch gilt für kontemplative Klöster „eine strengere Ordnung“ (§ 2). Hinsichtlich der ganz auf ein beschauliches Leben ausgerichteten Nonnenklöster ist überdies vorgeschrieben, daß diese „die päpstliche Klausur gemäß den vom Apostolischen Stuhl erlassenen Vorschriften“ einhalten müssen (can. 667 § 3). Die päpstliche Klausur bedeutet für die Nonnen „eine Anerkennung der Besonderheit des gänzlich kontemplativen Lebens der Frau“, wobei die „wirkliche Trennung von der Welt, das Schweigen und die Einsamkeit“ dessen Integrität und Identität zum Ausdruck bringen und schützen, „damit es seinem besonderen Charisma und den gesunden Traditionen des Instituts treu ist“.

Ein Institut gilt dann als ganz auf das kontemplative Leben ausgerichtet (Nr. 11), wenn a) seine Mitglieder jede innere und äußere Aktivität auf die

intensive, ständige Suche nach der Einheit mit Gott ausrichten; b) es äußere und direkte Apostolatsaufgaben, und sei es auch in beschränktem Maße, sowie physische Teilnahme an Ereignissen und Diensten der kirchlichen Gemeinschaft ausschließt, um die es daher auch nicht gebeten werden soll ... c) es die Trennung von der Welt in konkreter und wirksamer Weise und nicht bloß symbolisch vollzieht. Demnach fallen all jene Nonnenklöster, die sich zwar zu einem beschaulichen Leben bekennen, aber mit der vorrangigen Funktion der Gottesverehrung eine apostolische oder caritative Arbeit verbinden, nicht unter die in der Instruktion genannten Bestimmungen zur päpstlichen Klausur, sondern folgen allein dem Eigenrecht.

Der Klausurbereich, der die Wohnung und alle den Nonnen vorbehaltenen Räume innerhalb und außerhalb des Hauses umfaßt, muß „materiell und wirksam, nicht nur symbolisch oder ‚neutral‘“ von der Außenwelt getrennt sein. „Die Teilnahme von Gläubigen an den Gottesdiensten gestattet weder den Nonnen das Verlassen der Klausur noch den Gläubigen das Betreten des Chores der Nonnen“, was auch für Gäste gilt. Postulantinnen, Novizinnen und Nonnen hingegen ist – abgesehen von besonders gerechtfertigten und wirklich notwendigen Fällen – kein Ausgang beziehungsweise kein Besuch Fremder erlaubt, wobei das Klausurgesetz für alle nicht bloß als äußere Rechtspflicht gilt, sondern auch eine „ernste Gewissenspflicht“ miteinschließt. Entscheidungen über das Vorliegen der konkreten Voraussetzungen für ein kurzfristiges Verlassen der Klausur fallen in die Kompetenz der Oberin des Klosters, wobei abgesehen von drohenden ernststen Gefahren vor allem Maßnahmen der Gesundheit

und Pflege von Mitgliedern zu den Rechtfertigungsgründen zu zählen sind, die Ausübung bürgerlicher Rechte oder die Besorgung jener Bedürfnisse des Klosters, die nicht anders geschehen können. Längere Abwesenheit (etwa für Ausbildungskurse) erfordern jedoch die Einbeziehung sonstiger Instanzen. Zum Betreten der Klausur kann die Oberin die Erlaubnis für Priester, eigene Aspirantinnen, Betreuer/innen sowie Nonnen auf der Durchreise erteilen, sofern dies vom Eigenrecht vorgesehen ist.

Um das kontemplative Schweigen nicht zu entleeren, sollen die sozialen Kommunikationsmittel (von Radio bis Mobiltelefon oder Internet) nur „mit Mäßigkeit und Unterscheidung in Anspruch genommen werden, nicht nur was die Inhalte betrifft, sondern auch in bezug auf die Masse an Information und die Art der Kommunikation“. Die Diözesanbischöfe und Ordensoberen haben über die Einhaltung der Klausur zu wachen und zur verantwortungsbewußten Befolgung dieser Vorschriften zu ermutigen. Diesem Ziel dient auch eine entsprechende Ausbildung der Klausurschwestern, wie sie in der Instruktion der Religiösenkongregation *Potissimum institutioni* vom 2. 2. 1990 (Richtlinien für die Ausbildung in den Ordensinstituten, Nr. 72–85) dargelegt wurde. „Die Ausbildung ist ein Recht und eine Pflicht eines jeden Klosters, das sich auch der Mitarbeit von auswärtigen Personen bedienen kann, vor allem von dem Institut, dem es eventuell angeschlossen ist. Wenn das der Fall ist, wird die Oberin die Beteiligung an jenen Fernkursen billigen können, die sich auf den Stoff des Ausbildungsprogrammes des Klosters beziehen.“

Dabei ist die gebührende rechtliche Autonomie dieser Klöster zu wahren, womit allerdings keine Unabhängig-

keit von der kirchlichen Autorität gemeint ist. Es wurde so auch dem Wunsch nach Zuerkennung einer stärkeren Eigenverantwortung der höheren Oberinnen, der nach dem Ap. Schreiben *Vita consecrata* 59 noch „zum Gegenstand einer (weiteren) organischen Überlegung“ werden sollte, jetzt konkreter entsprochen. In diesem Kontext wird aber weiterhin zu einer guten Beziehung zum männlichen Zweig der Ordensfamilien geraten. Bemerkenswert ist dabei die Feststellung: „Aus der neuen Sicht und Perspektive, in der die Kirche heute die Rolle und die Präsenz der Frau sieht, gilt es, die – wenn noch vorhandene – Form jenes Rechtsschutzes seitens der Männerorden und der Ordensoberen zu überwinden, welche die Autonomie der Nonnenklöster in der Tat einschränken kann“ (Nr. 26).

Assoziationen und Föderationen zwischen Klöstern, deren Errichtung dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist, können unter Wahrung der Autonomie als „Hilfs- und Koordinierungs-Organismen“ wirken, insofern „ihr Hauptzweck darin besteht, die Werte des kontemplativen Lebens der (beteiligten) Klöster ... zu schützen und zu fördern“ und „auf die konkreten und realen Bedürfnisse der Kommunitäten zu antworten, indem sie deren Hingabe an die ausschließliche Gottsuche, die Einhaltung der Regel und die Dynamik der inneren Einheit fördern“.

(Libreria Editrice Vaticana, Vatikanstadt 1999)

Päpstlicher Rat für die Kultur:
Für eine Kulturpastoral
vom 23. 5. 1999

Nach umfassenden Beratungen veröffentlichte der Päpstliche Rat für die

Kultur am 23. Mai 1999 in mehreren Sprachen ein Schreiben über „einen seelsorgerlichen Zugang zur Kultur“ beziehungsweise „für eine Kulturpastoral“.

Im ersten Teil wird eine Bestandsaufnahme zentraler kultureller Rahmenbedingungen und Herausforderungen unserer Zeit entwickelt. Ausgangspunkt ist die weite Begriffsbestimmung von Kultur, wie sie in der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* niedergelegt ist: „Unter Kultur im allgemeinen versteht man alles, wodurch der Mensch seine vielfältigen geistigen und körperlichen Anlagen ausbildet und entfaltet; wodurch er sich die ganze Welt in Erkenntnis und Arbeit zu unterwerfen sucht; wodurch er das gesellschaftliche Leben in der Familie und in der ganzen bürgerlichen Gesellschaft im moralischen und institutionellen Fortschritt menschlicher gestaltet; wodurch er endlich seine großen geistigen Erfahrungen und Strebungen im Laufe der Zeit in seinen Werken vergegenständlicht, mitteilt und ihnen Dauer verleiht – zum Segen vieler, ja der ganzen Menschheit“ (GS 53).

Aufgrund der engen Verbindung von Kultur und Religion wird besonderes Augenmerk auf die Vermittlung der christlichen Botschaft mittels interkulturellen Dialogs gelegt: „Die Kluft zwischen Evangelium und Kultur ist ohne Zweifel das Drama unserer Zeit. Daher ist jede Anstrengung zu unternehmen, um eine umfassende Evangelisierung der Kultur beziehungsweise – korrekter – der Kulturen sicherzustellen. Diese Erneuerung hat in der Begegnung und Auseinandersetzung mit dem Evangelium zu erfolgen“. Daran schließt eine Aufarbeitung von „Herausforderungen und Ansatzpunkten“ zeitgenössischer Kulturwirklichkeit (Nr. 7–24).

Als zentrale heuristische Elemente werden dabei benannt:

- Zunehmende Urbanisierung und damit auch einhergehende kulturelle Entwurzelung;
- die Herausforderungen durch die moderne Informationstechnologie, wobei auch auf neue Kommunikationsstrukturen wie zum Beispiel Internet verwiesen wird;
- die Bedeutung nationaler Identität(en) im Globalisierungskontext (Minderheitenfrage);
- die Herausforderungen durch die modernen technischen (Natur-)Wissenschaften und die damit verbundene Notwendigkeit ethischer Reflexion und eines Dialogs zwischen Theologie und Wissenschaft;
- die besondere Wertigkeit von Familie und Erziehung, wobei auffallenderweise ein eher traditionelles Frauenbild betont wird: „Mehr denn je ist die Stellung der Frau in der Gesellschaft ein Schlüsselbegriff zeitgenössischer Reflexion und Initiativen. Vielfach herrscht jedoch eine kinderfeindliche Mentalität, Kinderbetreuung wird als Bedrohung weiblicher Selbstverwirklichung empfunden. Dadurch wird die zentrale Wertigkeit der Mutterschaft in den Hintergrund gedrängt“;
- der Stellenwert von Kunst und Freizeitaktivität in der modernen Gesellschaft;
- die Bedeutung der Pluriformität der Kulturen und religiösen Traditionen und der damit verbundene Respekt vor dem jeweiligen Eigensein;
- die Herausforderungen durch neue religiöse Bewegungen und Sekten in einer säkularisierten Welt.

Ohne die Probleme und Schattenseiten dieser kulturellen Bedingungen zu verkennen, betont der Päpstliche Rat die Verbindung von Kirche und Kultur als Zuwendung im Sinne von Dialog und Kooperation. Auf der Grundlage dieser Bestandsaufnahme werden in einem zweiten Teil konkrete pastorale Folgen und Initiativen vorgeschlagen (Nr. 25–85).

Eingebunden in das Neu- beziehungsweise Re-Evangelisierungskonzept Papst Johannes Paul II. wird eine neuerliche Durchdringung der zeitgenössischen Kultur mit der christlichen Botschaft gefordert. Dabei haben die vielfältigen pastoralen Anstrengungen auch in strategischer Anknüpfung an die gesellschaftlichen Institutionen, das Apostolat der Laien und ihre gesellschaftlichen Einflußmöglichkeiten zu erfolgen. Besonderes Augenmerk kommt der religiösen Dimension im Dialog mit der Welt zu, vermittelt zum Beispiel durch das tägliche priesterliche Lebenszeugnis, durch das Vorbild der gelebten Praxis. Als „eine der wichtigsten Ausdrucksformen einer richtigen Inkulturation des Glaubens“ wird – jenseits einer bloßen Folklore – die Volksfrömmigkeit gesehen: „Die Volksfrömmigkeit zeigt, daß die erneuernde Dynamik der Botschaft des Evangeliums und die verschiedensten Bestandteile einer Kultur sich gegenseitig vollkommen durchdrungen haben“. Diese Ausdrucksformen „zu reinigen und zu katechisieren, kann in bestimmten Regionen zum entscheidenden Element für eine tiefgreifende Evangelisierung werden“ (Nr. 28).

Breiten Raum räumt das Schreiben des Päpstlichen Rats für die Kultur den Erziehungseinrichtungen ein, deren Spektrum vom Religionsunterricht in der Schule bis zu spezifischen Forschungseinrichtungen und katholi-

schen Kulturzentren reicht. Diese Vielfalt an Bildungsinstitutionen werden auch als Bollwerke in einer Kultur, die sowohl durch religiöse Indifferenz als auch durch eine Zunahme fundamentalistischer Trends geprägt ist, verstanden. Spezifische „Erziehungsarbeit“ erfordert die Jugendpastoral. Empfohlen werden die Einrichtung von Jugendzentren, Gesprächsrunden, die Bereitstellung von Informationsmaterial, aber auch die Organisation von Wallfahrten für erste meditative und spirituelle Erfahrungen.

Unverzichtbar für einen Dialog mit der Welt ist in der heutigen Informationsgesellschaft die Einbindung der „neuen Medien“. Um diesen Bereich effektiv zu nutzen, aber auch um zu verhindern, daß die Glaubensverkündigung unter den Zwängen der Massenkommunikation unangemessen verkürzt wird, mahnt man die Ausbildung katholischer Medienexperten ein. Die Notwendigkeit umfassender Kenntnisse wird gleichermaßen für die Teilnehmer am Gespräch zwischen Wissenschaft und Theologie betont. Der „Erfolg der Kulturpastoral“ hängt nämlich unter anderem auch von „der Ausbildung qualifizierter Berater (ab), die sich nicht nur in Physik, Chemie und Biologie auskennen, sondern auch in Theologie und Philosophie, damit sie zu Beiträgen im Internet, im Radio oder im Fernsehen imstande sind und sich zu Streitfragen und Auseinandersetzungen, die zwischen dem Glauben

und den Naturwissenschaften bestehen, äußern können: *creatio ex nihilo* und *creatio continua*, Evolution, dynamische Natur der Welt, Auslegung der Hl. Schrift und wissenschaftliche Studien, Stellung und Rolle des Menschen im Kosmos, Beziehung zwischen dem Ewigkeitsbegriff und der raum-zeitlichen Struktur des Universums, unterschiedliche Erkenntnislehren“ (Nr. 35). Für den Diskurs zwischen Kirche und Kunst wird zudem an das reiche kulturelle Erbe der Kirche erinnert und eine zeitgenössische Präsentation und Bereitstellung gefordert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß in diesem Schreiben auf der Basis der Konzilsaussagen ein zeitgemäßes Verständnis von Kirche und Kultur(en) vorgestellt wird. Nicht die Schaffung einer genuin kirchlichen Kultur, die letztlich zu einer einflußlosen abgeschlossenen Binnen-Kultur denaturieren würde, ist das Ziel, sondern die Zuwendung zu bestehenden Kulturen in einem sachgerechten Dialog und Diskurs. Damit verbunden ist auch die Absage an einen modischen Kulturpessimismus. Das Schreiben ist letztlich einer Konzeption von Kirche verbunden, die in und aus Ortskirchen besteht, „in der die kulturelle und religiös wirksame Vielfalt und damit eine umfassende Katholizität Raum hat“ (H. Fries).

(Libreria Editrice Vaticana, Vatikanstadt 1999)